

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Stromliefervertrag Wärme – gemeinsame Messung (Speicherheizung/Wärmepumpe) (AGB Wärme gemeinsame Messung)



1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Belieferung mit Strom in Niederspannung für den Eigenverbrauch des Kunden inklusive des Betriebs einer Elektro-Speicherheizung, einer Elektro-Fußbodenheizung oder einer Elektro-Zentralspeicherheizung sowie einer Elektrowärmepumpenanlage.

2. Vertragsschluss

Der Stromlieferungsvertrag kommt erst durch ein Bestätigungsschreiben der Energieversorgung Sehnde GmbH (EVS) zustande. Entweder in diesem Schreiben, jedenfalls aber vor Aufnahme der Belieferung, erhält der Kunde unverzüglich nach der Abstimmung mit dem Netzbetreiber eine schriftliche Mitteilung über den verbindlichen Lieferbeginn. Die Belieferung durch die EVS gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages erfolgt jedoch erst nach Beendigung des bestehenden Liefervertrages.

3. Bedarfsdeckung

3.1 Die EVS verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge abzunehmen und zu den vertraglich vereinbarten Preisen zu bezahlen.

3.2 ÖKOSTROM:

Wird eine Ökostromlieferung im Stromliefervertrag vereinbart, wird der Strombedarf zu 100 % aus regenerativen Energiequellen gedeckt. Weitere Informationen können unter www.energieversorgung-sehnde.de eingesehen werden.

4. Preisbestandteile, Preisgarantie und Preisänderungen

4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die verbrauchsabhängigen und verbrauchsunabhängigen Netzentgelte, die Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, die § 17 f EnWG Offshore-Umlage, die § 19 StromNEV-Umlage, die Umlage nach § 18 der Verordnung zu Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten, die Konzessionsabgaben, das Entgelt für den Messstellenbetrieb sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

4.2 Preisgarantie:

Wird eine Preisgarantie im Stromliefervertrag vereinbart, sind für diesen Preisgarantiezeitraum die Preisbestandteile Beschaffungs- und Vertriebskosten, Konzessionsabgaben, verbrauchsunabhängige Netzentgelte sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 4.1 fest vereinbart. Die anderen Preisbestandteile gemäß Ziffer 4.1 sind nicht fest vereinbart. Preisänderungen werden von der EVS gemäß Ziffer 4.3 ff. vorgenommen.

4.3 Preisänderungen durch die EVS erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die EVS sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die EVS ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die EVS verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4 Die EVS hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. Insbesondere darf die EVS Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die EVS nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5 Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.6 Ändert die EVS die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die EVS den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EVS soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 20.1 bleibt unberührt.

4.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 4.3 bis 4.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

4.8 Ziffern 4.3 bis 4.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.9 Wechselt der Kunde zu einem anderen Messstellenbetreiber anstelle des grundzuständigen Messstellenbetreibers, wird der Kunde die EVS hierüber unverzüglich in Textform informieren und von der EVS verlangen, den Endpreis um das jeweils enthaltene Entgelt für Messstellenbetrieb gemäß Ziffer 4.1 zu reduzieren. Die insoweit zu erstattenden Kosten werden dem Kunden, soweit die EVS Kenntnis von der Beauftragung des Dritten mit dem Messstellenbetrieb hat und die Beauftragung dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und/oder von dem vom Kunden beauftragten Messstellenbetreiber bestätigt wurde, in der Jahresrechnung erstattet bzw. in Zukunft nicht mehr berechnet. Der Kunde erhält von der EVS eine Mitteilung über den neuen Strompreis; dies stellt jedoch keine Änderung des Preises und des Energieliefervertrages im Sinne der Ziffern 4.3 bzw. 4.8 bzw. 5.1 bis 5.3 dar.

5. Vertragsänderungen

5.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung), sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die EVS kann die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die EVS unzumutbar werden sollte.

5.2 Die EVS wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens 3 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Änderungen nicht mindestens 1 Monat vor Wirksamwerden der Anpassung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die EVS wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

5.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die EVS die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die EVS den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EVS soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 20.1 bleibt unberührt.

6. Umfang der Versorgung/Lieferverpflichtung

6.1 Die EVS beliefert den Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Verbrauchsstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler (Doppeltarifzähler) nutzt und die Jahresabnahmemenge 100.000 kWh nicht übersteigt. Bei Verwendung eines davon abweichenden Zählers können höhere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung anfallen, die vom Kunden zu tragen

sind. Die Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

- 6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die EVS, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Die EVS haftet bei den vorgenannten Versorgungsstörungen nicht. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen gegen den örtlichen Netzbetreiber geltend gemacht werden können. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die EVS dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. Die EVS wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 6.3 Die EVS ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der EVS zu vertreten sind.
- 6.4 Die EVS haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die EVS haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der EVS aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der EVS unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

- 8.1 Die von der EVS gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 8.2 Auf Verlangen des Kunden wird die EVS jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der EVS, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der EVS zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.
- 8.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunde die EVS hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die EVS wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Abrechnung berücksichtigen.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der EVS oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EVS nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Vertragsstrafe

- 10.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die EVS berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 10.2 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Ablesung

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums der EVS auf der Ablesekarte mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 11.2 Die EVS ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 11.3 Wird der Zählerstand vom Kunden nicht abgelesen, kann die EVS auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

12. Abrechnung

- 12.1 Der Abrechnungszeitraum wird von der EVS festgelegt und zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten.
- 12.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Der Kunde erhält seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.
- 12.3 Auf Wunsch des Kunden bietet die EVS eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung aufgrund einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung an.
- 12.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 12.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Verbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13. Abschlagszahlungen

- 13.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die EVS wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die EVS die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die EVS dies angemessen berücksichtigen.
- 13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

14. Vorauszahlung

- 14.1 Die EVS ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, so wird die EVS die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- 14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EVS beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

15. Sicherheitsleistung

- 15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die EVS in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
- 15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- 15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die EVS die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 15.3 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

16. Rechnungen und Abschläge

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Die EVS weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung sicherzustellen ist. Eine Bareinzahlung bei der Energieversorgung Sehnde GmbH, Nordstr. 19, 31319 Sehnde ist ebenfalls möglich.

Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

17. Zahlung, Verzug

- 17.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der EVS angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 17.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
 2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- 17.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der EVS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und anschließend kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der EVS zu erstatten. Sie betragen pauschal:
- | | |
|---|---|
| Mahnung | 1,50 Euro |
| Rücklastschrift | die tatsächlich angefallene Bankgebühr |
| <i>Gerichtliches Mahnverfahren</i> | |
| Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens | 25,00 Euro zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten |
| Beantragung eines Vollstreckungsbescheides | 10,00 Euro zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten |
| <i>Gewährung einer Ratenzahlung</i> | |
| Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung | 10,00 Euro |
| und Einrichten im System | |
- Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die EVS die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 17.4 Gegen Ansprüche der EVS kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Berechnungsfehler

- 18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die EVS zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die EVS den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

- 19.1 Die EVS ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EVS berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EVS kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Wegen Zahlungsverzuges wird die EVS eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen geregelten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen EVS und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der EVS resultieren.

- 19.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 19.4 Die EVS wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.
- 19.5 Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der EVS in Rechnung stellt, zuzüglich folgender Aufwandspauschalen der EVS:
- | | |
|---|---------------------|
| - Beantragung der Sperrung bei dem Netzbetreiber | 20,00 Euro (brutto) |
| - Beantragung der Duldung der Sperrung durch einen Rechtsanwalt | 20,00 Euro (brutto) |
| - Beauftragung Gerichtsvollzieher | 10,00 Euro (brutto) |
- Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der EVS kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die EVS die Berechnungsgrundlage nachweisen.

20. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 20.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 12 Monaten und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um weitere 12 Monate und kann bei gleicher Kündigungsfrist gekündigt werden.
- 20.2 Der Kunde ist verpflichtet, der EVS einen Umzug unverzüglich unter Angabe der neuen Anschrift und des konkreten Aus- und Einzugsdatums mitzuteilen. Diese Mitteilung bedarf der Textform.
- 20.3 Bietet die EVS an der neuen Abnahmestelle ebenfalls die Belieferung mit Strom an, wird die EVS den Kunden auch an der neuen Abnahmestelle zu den bisherigen Preisen und Bedingungen beliefern.
- 20.4 Bietet die EVS keine Stromlieferung an der neuen Abnahmestelle an, endet der Vertrag zu dem vom Kunden mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum.
- 20.5 Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich die EVS die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 20.6 Kündigungen bedürfen der Textform. Die EVS soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
- 20.7 Die EVS wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

21. Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches, Ziffer 4.6, Ziffer 5.3 und Ziffer 6.1 bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist.

22. Schlussbedingungen

- 22.1 Die EVS darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 22.2 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Bedingung nicht wirksam oder durchführbar ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.
- 22.3 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der EVS bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 22.4 Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die EVS berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden z.B. bei der Creditreform Hannover-Celle Bissel KG, Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover sowie Euler Hermes Deutschland AG, Friedensallee 254, 22763 Hamburg einzuholen bzw. diese Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, unter den weiteren Voraussetzungen des § 28a Bundesdatenschutzgesetz zu übermitteln.
- 22.5 Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die EVS die Energielieferung ablehnen. Hat die EVS Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen, bestehenden oder bereits beendeten Energielieferverhältnis, kann die EVS die Energielieferung ablehnen.
- 22.6 Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 22.7 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

23. Informationen über Rechte von Haushaltskunden

- 23.1 Beschwerden im Sinne des § 111 a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Energieversorgung Sehnde GmbH, Nordstr. 19, 31319 Sehnde, Telefon: 05138-6067230, Fax: 05138-605018, Email: service@energieversorgung-sehnde.de, www.energieversorgung-sehnde.de. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die EVS ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle für Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB genutzt werden, das heißt von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.
- 23.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.